



# Demoverersion mit Originalinhalten

### UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

### für REIFENKOMBINATIONEN IN STVZO-Klassen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen

Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
AM H 977	TL 1000 R	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone:  <b>keine Bereifung gem. ABE</b>	Hersteller Bridgestone: <b>v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1)</b> <b>h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl 1)</b> <b>v. BT016F Pro Hypersport</b> <b>h. BT016R Pro Hypersport</b> <b>v. Hypersport S20F EVO</b> <b>h. Hypersport S20R EVO</b> <b>v. Hypersport S21F</b> <b>h. Hypersport S21R</b> <b>Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden.</b> <b>v. Racing Street RS10F</b> <b>h. Racing Street RS10R</b> <b>v. BT021F Sport Touring</b> <b>h. BT021R Sport Touring</b> <b>v. BT023F Sport Touring</b> <b>h. BT023R Sport Touring</b> <b>v. Sport Touring T30F</b> <b>h. Sport Touring T30R</b> <b>v. Sport Touring T30F EVO</b> <b>h. Sport Touring T30R EVO</b> <b>Die Profile BT021, BT023, T30 und T30 EVO dürfen kombiniert werden.</b> <b>v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1)</b> <b>h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl 2)</b> <b>v. Hypersport S20F EVO</b> <b>h. Hypersport S20R EVO</b> <b>v. Hypersport S21F</b> <b>h. Hypersport S21R</b>

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in der Zulassung / Zulassungsgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

[mopedreifen.de](http://mopedreifen.de)

Bad Homburg, 10.12.2015

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils nächsten Fassung - ist einzusehen unter:  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
Deutschland GmbH